

**Gebührentabelle**  
(Anlage zur Gebührensatzung)

<b>Bezeichnung</b>		<b>Gebühr €</b>
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	3,00 14,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite  Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	3,00 14,00
3.	Fotokopien je Seite a) DIN A 4 b) DIN A 3	0,25 0,50
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitwert erhoben; sie beträgt für jede angefangene Stunde	13,00
5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. - je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt je angefangene halbe Stunde	13,00
6.	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite, mindestens jedoch	1,50 – 6,00 3,00
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	6,00 – 280,00
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchs = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist.	bis ½ der Gebühr
10.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5,00
11.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung	2,50
12.	Ersatz für unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken Ersatz für verlorengewandene Hundesteuermarken	3,50 5,00
13.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00
14.	Zweitausfertigungen einer Zahlungsbescheinigung	2,00

15.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides a) aus dem lfd. EDV-Bestand b) aus dem Archiv	3,00 3,00 – 15,00
16.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	7,50
17.	Feststellung aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	6,00
18.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	6,00
19.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken bei Immobilien	19,00
20.	Meldescheine (Vordrucke)	0,50
21.	Genehmigungen für Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00–300,00
22.	Genehmigung zum Einbau einer zweiten Wasseruhr einschließlich Abnahme	30,00
23.	Verzichtserklärung des gemeindlichen Vorkaufsrechts	19,00
24.	Abnahme von Abwasseranlagen	42,75
25.	Fuhrparkeinsatz je Fahrzeug Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	6,00
26.	- Erteilung einer Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 3 Abs. 1 GefHG)  - Befreiung von der Maulkorbpflicht (§ 10 Abs. 5 Satz 3 GefHG) - Erteilung einer Bescheinigung über die Eignung zum Führen eines gefährlichen Hundes (§ 10 Abs. 7 GefHG) - Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder (§ 14 GefHG)  (Die Gebührenpflicht für Amtshandlungen nach der Ziffer 32 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.)	110,00  22,00 82,50 22,00
27.	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür ist die Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung. Die derzeit geltenden Stundensätze sind wie folgt festgesetzt: Einfacher Dienst 43,00 Euro Mittlerer Dienst 49,00 Euro Gehobener Dienst 57,00 Euro Höherer Dienst 77,00 Euro	
28.	Auskünfte zur Lage von privaten und öffentlichen Kanalleitungen mit Ausdruck aus dem Kanalkataster	25,00